

## **Automatenaufsteller/Aufstellen und Betrieb von Spielgeräten – gewerberechtliche Voraussetzungen**

---

Die von Ihnen gewählte Tätigkeit ist genehmigungspflichtig. Für die Ausübung der Tätigkeit benötigen Sie eine Genehmigung (bzw. eine Erlaubnis oder Konzession). Die Genehmigungsnotwendigkeit führt Sie zur Nachweispflicht, dass Sie zuverlässig sind. Zudem können noch weitere Nachweispflichten z. B. in finanzieller, sachkundlicher oder baurechtlicher Hinsicht auf Sie zukommen. Neben der Genehmigung ist eine Anzeige der Tätigkeit in Ihrer örtlichen Gewerbemeldestelle notwendig.

### **Staatsangehörigkeit:**

- Als deutscher Staatsbürger haben Sie das Recht, in Deutschland ein selbstständiges Gewerbe auszuüben. Sie brauchen nur Ihre deutsche Staatsangehörigkeit nachweisen; dazu reicht Ihr Personalausweis aus.
- Als Staatsbürger eines EU- bzw. EWR-Staates haben Sie grundsätzlich das Recht, in Deutschland ein selbstständiges Gewerbe auszuüben. Sie benötigen dazu lediglich eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht, die sie unproblematisch erhalten können.
- Als Staatsbürger eines Landes, welches nicht dem Abkommen des Europäischen Wirtschaftsraumes beigetreten ist, benötigen sie einen gültigen Aufenthaltstitel (z. B. Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis) für den Aufenthalt in Deutschland, der keine Auflagen oder Bedingungen enthält, die eine selbstständige Gewerbeausübung verbieten.

### **Rechtsformen:**

- Einzelunternehmen: Einzelunternehmen müssen nicht in das Handelsregister eingetragen werden. Deshalb benötigen Sie bei der Gewerbemeldung auch keinen Existenznachweis über Ihr Einzelunternehmen.  
Wenn Sie sich als Einzelunternehmer (freiwillig) für die Eintragung ins Handelsregister entscheiden, nimmt Ihr Einzelunternehmen die Rechtsform „Eingetragener Kaufmann“ an. Als „Eingetragener Kaufmann“ benötigen Sie zur Gewerbeanmeldung als Existenznachweis einen Handelsregisterauszug.
- GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts): Bei der von Ihnen gewählten Personengesellschaft besteht die Pflicht zur Gewerbeanmeldung (und gegebenenfalls die Pflicht zur Einholung einer Genehmigung) für jeden einzelnen Gesellschafter.  
Da die Rechtsform der GbR nicht in das Handelsregister eingetragen wird, fordert Ihre Kommunen möglicherweise einen Existenznachweis Ihrer Gesellschaft (Gesellschaftervertrag).
- GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung): Zum Existenznachweis der von Ihnen gewählten Rechtsform benötigen Sie einen Auszug aus dem Handelsregister. Sollte die Kapitalgesellschaft noch nicht in das Handelsregister eingetragen sein, können Sie sich bei der Gewerbemeldestelle Ihrer Kommune erkundigen, ob eine Kopie des notariell beglaubigten Gesellschaftsvertrags für die Anmeldung ausreicht.

### Diese Dokumente benötigen Sie:

Sie sehen die Dokumente, die Sie für die Anmeldung eines Gewerbes bei der Gewerbemeldestelle benötigen. Wir zeigen Ihnen gleichzeitig, wo sie die genannten Dokumente beantragen können, und welche Bearbeitungszeiten und Gebühren auf Sie zukommen.

Die Zahl der notwendigen Dokumente ergibt sich aus Ihrer gewünschten Tätigkeit sowie ihrer Staatsangehörigkeit und der von Ihnen gewählten Rechtsform.

### Unterlagen für die Gewerbemeldung nach § 14 GewO:

Pass und Meldebescheinigung		
Bescheinigung über Aufenthaltsrecht	→	Die Bescheinigung erhalten Sie bei der örtlichen Meldebehörde oder dem örtlichen Ausländeramt.

Sie benötigen keinen Existenznachweis für Ihr Einzelunternehmen. Nur für den Ausnahmefall, dass Ihr Einzelunternehmen in das Handelsregister eingetragen ist („Eingetragener Kaufmann“) benötigen Sie einen Auszug aus dem Handelsregister, den Sie beim Amtsgericht beantragen können.		
Für die Ausübung der gewünschten Tätigkeit, benötigen Sie eine Genehmigung, die Sie bei Ihrer Gewerbeanmeldung vorlegen müssen.	→	Die Genehmigung erhalten Sie beim Ordnungsamt Ihrer Kommune (oder bei der entsprechenden Behörde Ihres Kreises). Der Gebührenrahmen liegt, in Abhängigkeit von dem erwarteten wirtschaftlichen Nutzen bzw. der Zahl der Spielgeräte, zwischen 100 und 1.800 Euro. Welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, um die Genehmigung zu erhalten, zeigen wir Ihnen im Folgenden auf.
Anmeldeformular für ein Gewerbe nach § 14 GewO	→	Gewerbeanmeldung Beiblatt Gewerbemeldung

Die Gewerbemeldung können Sie schriftlich oder in der Gewerbemeldestelle Ihrer Kommune vornehmen. Die Gebühr für die Bescheinigung der Gewerbemeldung beträgt 10,23 Euro. Bei Vollständigkeit Ihrer Unterlagen erfolgt die Gewerbemeldung unverzüglich.

**Notwendige Unterlagen für die Erlaubnispflicht nach § 33c GewO:** Für die Beantragung der Genehmigung müssen Sie Ihre Identität nachweisen können (Personalausweis / Pass).

**Zuverlässigkeit:**

Führungszeugnis	→	Persönliche Beantragung mit Personalausweis bei der örtlichen Meldebehörde, Dauer: ca. 3 Wochen, Gebühr: 13 €
Auszug aus dem Gewerbezentralregister	→	Persönliche Beantragung mit Personalausweis - je nach Kommune - bei der örtlichen Meldebehörde oder beim Ordnungsamt, Dauer: ca. 3 Wochen, Gebühr: 13 €
Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamts	→	Persönliche, schriftliche oder telefonische Beantragung beim zuständigen Finanzamt, gebührenfrei.

**Einige Kommunen verlangen zusätzlich noch:**

Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeindekasse	→	Persönliche, schriftliche oder telefonische Beantragung bei Ihrer Kommune (Stadt- bzw. Gemeindekasse). Gebühr: ca. 8 €.
Bescheinigung des Amtsgerichts bzgl. Insolvenz-/Konkursverfahren	→	Zu beantragen beim Amtsgericht
Bescheinigung des Amtsgerichts bzgl. Eintrag in das Schuldnerverzeichnis	→	Zu beantragen beim Amtsgericht

Wenn sich aus der Prüfung der eingereichten Unterlagen kein weiterer Prüfungsbedarf ergibt, nimmt die Bearbeitungszeit voraussichtlich etwa drei Wochen in Anspruch.

Bei der Gewerbeausübung müssen Sie auf die Einhaltung von baurechtlichen Vorschriften achten: Wenn die von Ihnen geplante Tätigkeit zu einer Nutzungsänderung der Räumlichkeiten führt, in denen das Gewerbe ausgeübt werden soll, müssen Sie beim Bauordnungsamt eine Nutzungsänderung für die neue Nutzung der Räumlichkeiten beantragen.

**Weitere Vorschriften im Zusammenhang mit der Ausübung Ihres Gewerbes:**

Bitte beachten Sie, dass Ihre Gewerbemeldung Sie nicht davon enthebt, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Aufnahme Ihres konkreten Tätigkeitswunsches Sorge zu tragen. Bei der Ausübung des von Ihnen gewählten Tätigkeitsbereichs müssen Sie im Besonderen im Auge behalten:

Die Spielgeräte benötigen eine Zulassung von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

Die Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten bezieht sich auf den Betrieb des Spielgerätes. Sie beinhaltet nicht die notwendige Genehmigung zum Aufstellen des Spielgeräts an einem bestimmten Aufstellungsort. Diese Genehmigung erhalten Sie ebenfalls beim Ordnungsamt. Das Ordnungsamt erhebt eine Gebühr in Abhängigkeit von der Anzahl der Spielgeräte.

Für Automatenaufsteller ebenfalls wichtig ist § 14 Abs. 3 der Gewerbeordnung:

„(3) Wer die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Anzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstatten. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, seine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift seiner Hauptniederlassung an dem Automaten sichtbar anzubringen. Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der in Satz 2 bezeichneten Weise anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Gewerbetreibenden mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.“

Stand: März 2009

**Anmerkung:**

**Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.**

Quelle: Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz ....

**Weitere Auskünfte und Informationen** erhalten Sie bei der  
Industrie- und Handelskammer Koblenz,  
Schlossstr. 2, 56068 Koblenz

Beatrice Weidemann

Tel.: 02 61 / 1 06 – 2 46

Fax: 02 61 / 1 06 – 1 15

e-Mail: [weidemann@koblenz.ihk.de](mailto:weidemann@koblenz.ihk.de)